



Bauernverband Aargau

Bauernverband Aargau

Im Roos 5, 5630 Muri

Tel. 056 460 50 50

Fax 056 460 50 54

info@bvaargau.ch

www.bvaargau.ch

BVA Versicherungsberatung

056 460 50 40

BVA Treuhand & Beratung

056 460 50 55

Standesvertretung

STELLUNGNAHME

Kantonales Landwirtschaftsgesetz

2017

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Landwirtschaft Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Teilrevision Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau

vom 24. März 2017 bis 24. Juni 2017

Absender

Behörde Repla Partei Organisation Firma Privatperson

Name/Bezeichnung Organisation *

Bauernverband Aargau

Kontaktperson (Name, Vorname) *

Ralf Bucher

Kontaktadresse (Strasse, Nr.) *

Im Roos 5

PLZ Ort *

5630 Muri AG

Telefon *

056 460 50 51

E-Mail *

ralf.bucher@bvaargau.ch

Fragen zur Anhörung

Frage 1

(siehe Anhörungsbericht
Kapitel 3.1)

Vernetzungs- und Landschaftsqualität

Sind Sie mit den Anpassungen der kantonalen Regelungen zu den ökologischen Leistungen an die Agrarpolitik des Bundes einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
 ja, mit Vorbehalt
 nein
 keine Angabe

Bemerkungen

Die Anpassungen machen aufgrund der neuen Agrarpolitik des Bundes Sinn und vereinfachen viele Abläufe. Der BVA ist der Meinung, dass man sich weitere Möglichkeiten offen halten sollte.

Änderungsvorschlag zu § 40b Abs. 1: Der Kanton trägt die Restfinanzierung für Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge (neu)... und kann die Restfinanzierung auch bei weiteren Beiträgen tragen. Begründung: Der Bund ermöglicht im Rahmen beispielsweise von Ressourcenprojekten weitere Beiträge für Leistungen. Der Kanton oder eine andere Trägerschaft müsste aber im Normalfall Restkosten im Umfang von 20 % übernehmen (Bsp. Bienenprojekt). Diese Möglichkeit soll sich der Kanton offen lassen.

Frage 2

(siehe Anhörungsbericht
Kapitel 3.1)

Vernetzungs- und Landschaftsqualität

Sind Sie mit der Umsetzung der Motion Huber (Restfinanzierung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge durch den Kanton statt die Gemeinden) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
 ja, mit Vorbehalt
 nein
 keine Angabe

Bemerkungen

Damit findet eine klare Aufgabenteilung statt und aufwendige Absprachen zwischen Kanton, Gemeinden und Landwirten entfällt. Jede Bauernfamilie hat damit die gleichen Voraussetzungen. Zudem ist es auch finanziell sowohl für den Kanton (bezahlt weniger und erhält mehr Steuereinnahmen), die Gemeinden (bezahlen nichts mehr) und die Landwirte (Ausfälle werden teilweise kompensiert) interessant.

Frage 3

(siehe Anhörungsbericht
Kapitel 3.2)

Strukturverbesserungen

Sind Sie mit den aufgrund von Praxiserfahrungen gemachten Verfahrensänderungen im Bereich Strukturverbesserungen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
 ja, mit Vorbehalt
 nein
 keine Angabe

Bemerkungen

Bei der Überarbeitung dieses Kapitels bei der Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes und der generell komplexen Abläufe war es vorhersehbar, dass es nochmals Änderungen geben könnte. Diese nun vorzuschlagen, ist folgerichtig. Die grösste Änderung ergibt sich bezüglich Zuständigkeit der Einspracheverhandlung beim Generellen Projekt (GP). Grundsätzlich sollte diejenige Behörde zumindest am Verhandlungstisch sein, die dann auch entscheiden kann. Gemäss übergeordnetem Recht ist dies beim GP zwingend der Regierungsrat. Ebenso am Verhandlungstisch muss aus Sicht des BVA ein Vertreter der Ausführungskommission (AK) sein, da dieser die örtlichen Gegebenheiten kennt. So gesehen wird das Verfahren damit verkürzt und die AK kann sich nach wie vor einbringen. Der BVA unterstützt deshalb den neuen Vorschlag.

Wichtig erscheint dem BVA jedoch, dass das ganze Verfahren von Beginn weg noch verkürzt werden kann. So etwa soll sich die Vorprüfung auf die wesentlichen Kernelemente des Projekts beschränken und nicht unzählige neue Wünsche beinhalten, die kaum umsetzbar sind oder das Projekt generell verteuern.

Frage 4

(siehe Anhörungsbericht
Kapitel 3.3)

Strukturverbesserungen

Sind Sie mit den Neuregelungen im Auflageverfahren (Fristen/schriftliche Information) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen

Aus Sicht des BVA werden dadurch die Einspruchsmöglichkeiten klarer und die Fristen vereinheitlicht.

Frage 5

(siehe Anhörungsbericht
Kapitel 3.4)

Bereitstellung von Daten für Dritte

Stimmen Sie der aufgrund der Datenschutzgesetzgebung notwendigen Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Daten für Dritte zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen

Die Daten pro Betrieb sind sehr umfassend und lassen verschiedene Rückschlüsse zu. Der Umgang mit diesen Daten ist deshalb sehr sensibel und der Zugang nur sehr restriktiv zu gewähren. Antrag: § 58a, Abs. 3 c) soll ersatzlos gestrichen werden. Aus Sicht des BVA gibt es keine weiteren kantonalen Stellen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff auf diese Daten haben müssten.

Haben Sie weitere Bemerkungen zur vorgeschlagenen Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes?

Bemerkungen

Die Erweiterung des § 44 Abs. 1 "... Entsprechende Massnahmenpläne geben Auskunft über die Belastungssituation, die angestrebte Verbesserung, den Perimeter und die konkret vorgesehenen Massnahmen." wird abgelehnt. Ebenso die Erweiterung im Abs. 2. Beide Auflagen führen zu nicht zwingend nötigen Aufwendungen für Betriebe, Gemeinden und den Kanton und nicht zu einer Verbesserung der natürlichen Ressourcen. In dieser Konsequenz soll deshalb anstatt diesen Wortlaut im LW-Gesetz zu verankern, der bestehende Wortlaut aus der Ökoverordnung § 7 gestrichen werden.

Bei der Totalrevision des Kantonalen LWG im 2009 beinhaltete der erste Entwurf einen Artikel "Pachtlandarrondierung" oder wie der BVA vorgeschlagen hatte "Bewirtschaftungsarrondierung". Der Artikel wurde dann aber aufgrund eines Rechtsgutachtens wieder gestrichen. Nun hat aber das Bundesgericht diesen vorgeschlagenen Artikel gestützt, nachdem im Kanton Wallis dieses Verfahren ebenfalls angewendet wurde. Der BVA fordert das Instrument der Bewirtschaftungsarrondierung einzuführen. Die zu kleinen Strukturen sind ein wesentlicher Faktor für die hohen Kosten in der Landwirtschaft. Die Bewirtschaftungsarrondierung wäre ein wichtiges Instrument, um Kosten auf den Betrieben zu senken und unnötige Traktorfahrten zu reduzieren. Zudem ist diese Möglichkeit auch für den Kanton interessant, da diese viel günstiger ist als eine moderne Melioration, wo das Eigentum umverteilt wird.

Im Weiteren ist zu prüfen, inwieweit sich Infrastrukturprojekte im Rahmen von Strukturverbesserungen (z.B. Bewässerungsleitungen) einfacher realisieren lassen, auch wenn sich eine Gemeinde an einem solchen Werk nicht beteiligen will. Damit soll sichergestellt werden, dass der Kanton Aargau auch in Zukunft Produktionsflächen hat, auf denen auch in trockenen Zeiten oder bei Frostnächten durch Frostberegnung hochwertige Nahrungsmittel produziert werden können. Demnach wäre eine Anpassung von § 28 zu prüfen.

Bei der Totalrevision des Kantonalen LWG im 2009 wurde die Verpflichtung, eine Landwirtschaftskommission in den Gemeinden einzusetzen, abgeschafft. Wir stellen nun fest, dass an vielen Orten ein offizieller Ansprechpartner in Landwirtschaftsfragen fehlt. Insbesondere dann, wenn kein bäuerlicher Gemeinderat vorhanden ist (Das ist in rund zwei Dritteln der Gemeinden der Fall). Der BVA regt deshalb an zu prüfen, ob der kommunalen Erhebungsstelle Landwirtschaft (KEL) erweiterte Kompetenzen zugeteilt werden könnten oder zumindest in einer Kann-Formulierung die Landwirtschaftskommission wieder im Gesetz erwähnt werden könnte. Das Wissen in der Bevölkerung über die Landwirtschaft und deren nötigen Aktivitäten geht je länger je mehr verloren. Ein Ansprechpartner, sei es nun die KEL oder eine Kommission, wäre auf jeden Fall hilfreich, um Missverständnisse und Anliegen der Bevölkerung und der Landwirtschaft vor Ort schlank zu lösen und aufwendige Gerichtsverfahren zu verhindern.